

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2025

09.10.2025

Nr. 37

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeinde Altenhof am 15.10.2025 (S. 02)
2. Genehmigung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung Biogasanlage Schuby mit Gasspeicher und Blockheizkraftwerk am Kindergarten" für zwei Teilbereiche westlich der K63 in der Gemeinde Dörphof (S. 04)
3. Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Erweiterung der Biogasanlage Schuby mit Gaslager" der Gemeinde Dörphof (S. 06)
4. Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Blockheizkraftwerk am Kindergarten" der Gemeinde Dörphof (S.09)

Bekanntmachung

Gemeinde Altenhof

Datum: 07.10.2025



Am **Mittwoch, 15. Oktober 2025**, findet um **19:00 Uhr** im Gemeinderaum Altenhof, Aschauer Landstraße 6, 24340 Altenhof, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhof statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Einwohnerfragezeit | |
| 4. | Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden | |
| 5. | Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern | |
| 6. | Anfragen von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern | |
| 7. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 8. | Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers sowie Ernennung | 01-GV-12/2025 |
| 9. | Bezuschussung des Friedhofdefizits 2024 | 01-HFA-4/2025 |
| 10. | Inkommunalisierung Flurstücke 1 und 2 Gemarkung Ostsee-Kr RD | 01-GV-11/2025 |
| 11. | Stellungnahmen zur Teilfortschreibung der Regionalpläne I, II, und III in S.-H. | |
| 11.1. | Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung | 01-GV-15/2025 |
| 11.2. | Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen | 01-GV-14/2025 |
| 12. | Erlass einer neuen Geschäftsordnung | 01-GV-13/2025 |
| 13. | Weiteres Vorgehen beim Radwegbau an der K14 | 01-GV-16/2025 |
| 14. | Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 | 01-HFA-7/2025 |

Nichtöffentlicher Teil

15. Auftragsvergaben

Öffentlicher Teil

16. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Siegfried Brien
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörphof für den Bereich „Erweiterung Biogasanlage mit Gasspeicher und Blockheizkraftwerk am Kindergarten“ für zwei Teilbereiche westlich der K63

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof in der Sitzung am 23.06.2025 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Erweiterung Biogasanlage mit Gasspeicher und Blockheizkraftwerk am Kindergarten“ mit Erlass vom 01.10.2025 unter dem Az.: IV525-512.111-58.042 (8. Ä.) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Teilbereich 1 befindet sich im Ortsteil Dörphof nördlich der Straße „Alt Dörphof“ und westlich der Dorfstraße (K 63). Der ca. 3.000 m² große Teilbereich grenzt derzeit zu allen Seiten an landwirtschaftliche Flächen an. Südlich des Plangebietes ist der Bau einer Kita geplant und vorbereitet.

Der ca. 2,2 ha große Teilbereich 2 erweitert die bestehende Biogasanlage im Ortsteil Schuby in Richtung Westen. Im Norden, Westen und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Die Genehmigungserteilung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eckernförde, 02.10.2025

L.S.

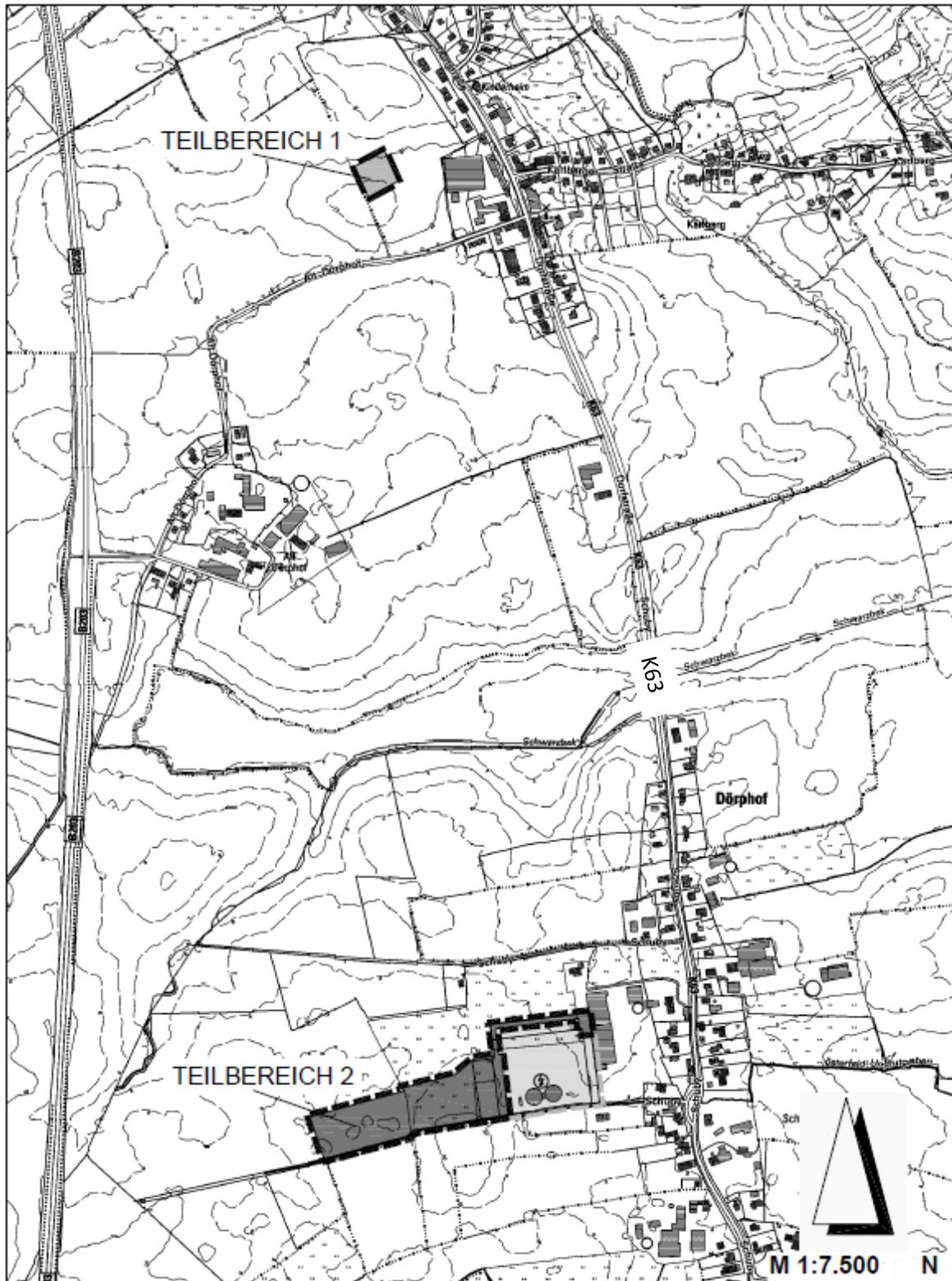
Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

Gemeinde Dörphof

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

ÜBERSICHT



Der Übersichtsplan ist nicht maßstabsgetreu!

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Dörphof für den Bereich „Erweiterung Biogasanlage Schuby mit Gaslager“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof hat in ihrer Sitzung am 23.06.2025 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 für den Bereich „Erweiterung Biogasanlage Schuby mit Gaslager“ der Gemeinde Dörphof – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan – als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage Schuby, westlich der K 63 und nördlich des Gemeindeweges „Wallachei“. Es umfasst einen Teil der Flurstücke 117/5, 122/1 und 240 der Flur 2, Gemarkung Schuby und Gemeinde Dörphof. Begrenzt wird das ca. 2,29 ha große Plangebiet nach Norden, Westen und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, im Osten grenzt der Planbereich an die bestehende Biogasanlage sowie den betriebszugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb an.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans tritt mit Beginn des 10.10.2025 in Kraft. Alle Interessierten können die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Bebauungsplanänderung, die Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

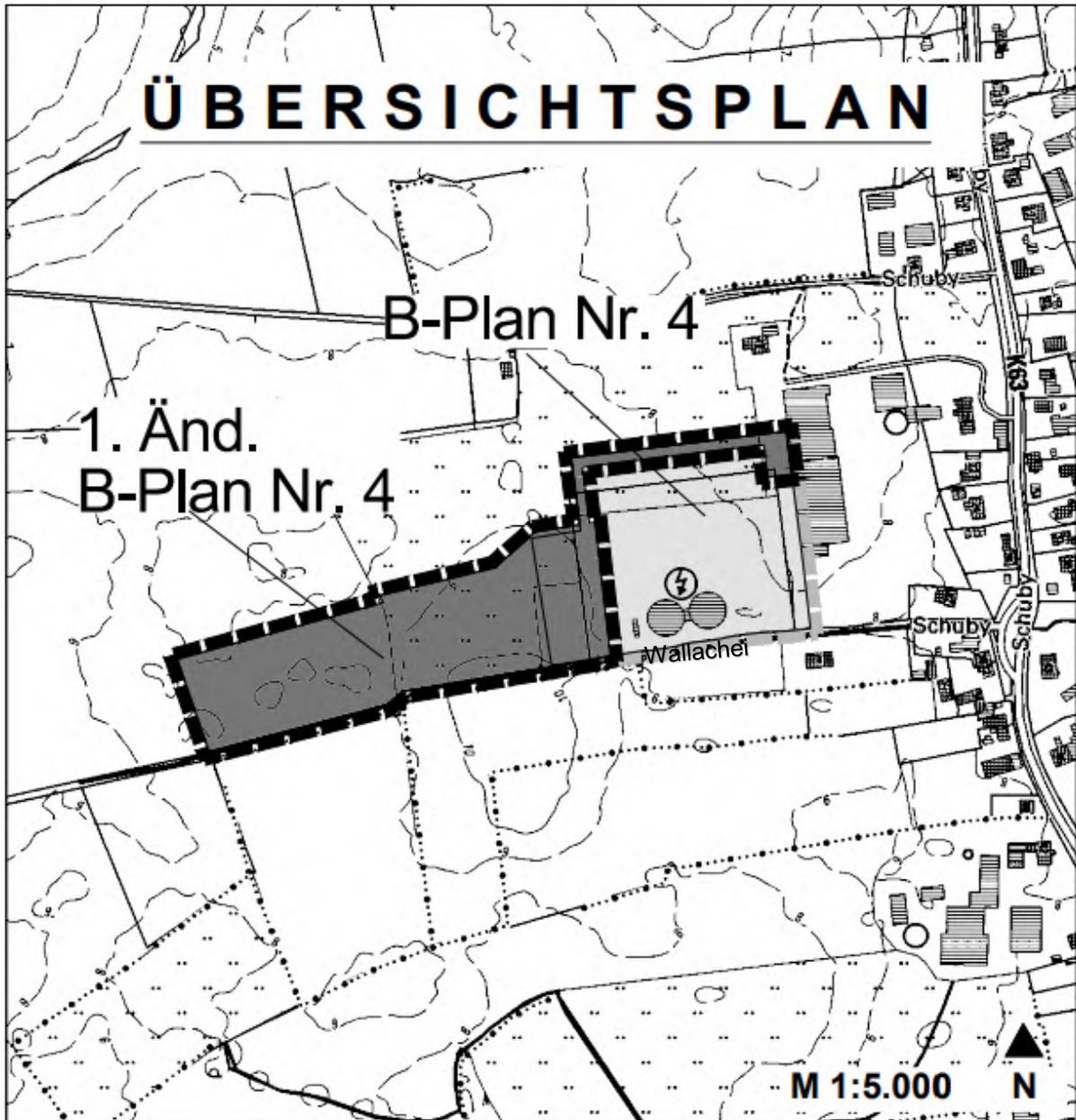
Eckernförde, 02.10.2025

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

Lageplan 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Dörphof:



Der Lageplan ist nicht maßstabsgetreu!

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Dörphof für den Bereich „Blockheizkraftwerk am Kindergarten“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof hat in ihrer Sitzung am 23.06.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 für den Bereich "Blockheizkraftwerk am Kindergarten", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Dörphof, nördlich der Straße „Alt Dörphof“ und westlich der Dorfstraße (Kreisstraße K 63). Der Plangeltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 196 und 195 der Flur 2 Gemarkung und Gemeinde Dörphof.

Der ca. 4.115 m² große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Süden eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, der Bau einer KiTa ist bereits geplant,
- im Osten durch eine landwirtschaftliche genutzte Fläche mit angrenzender Wohnbebauung entlang der Dorfstraße sowie den ehemaligen Getreideumschlagplatz der HaGe Dörphof,
- im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 10.10.2025 in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch

diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

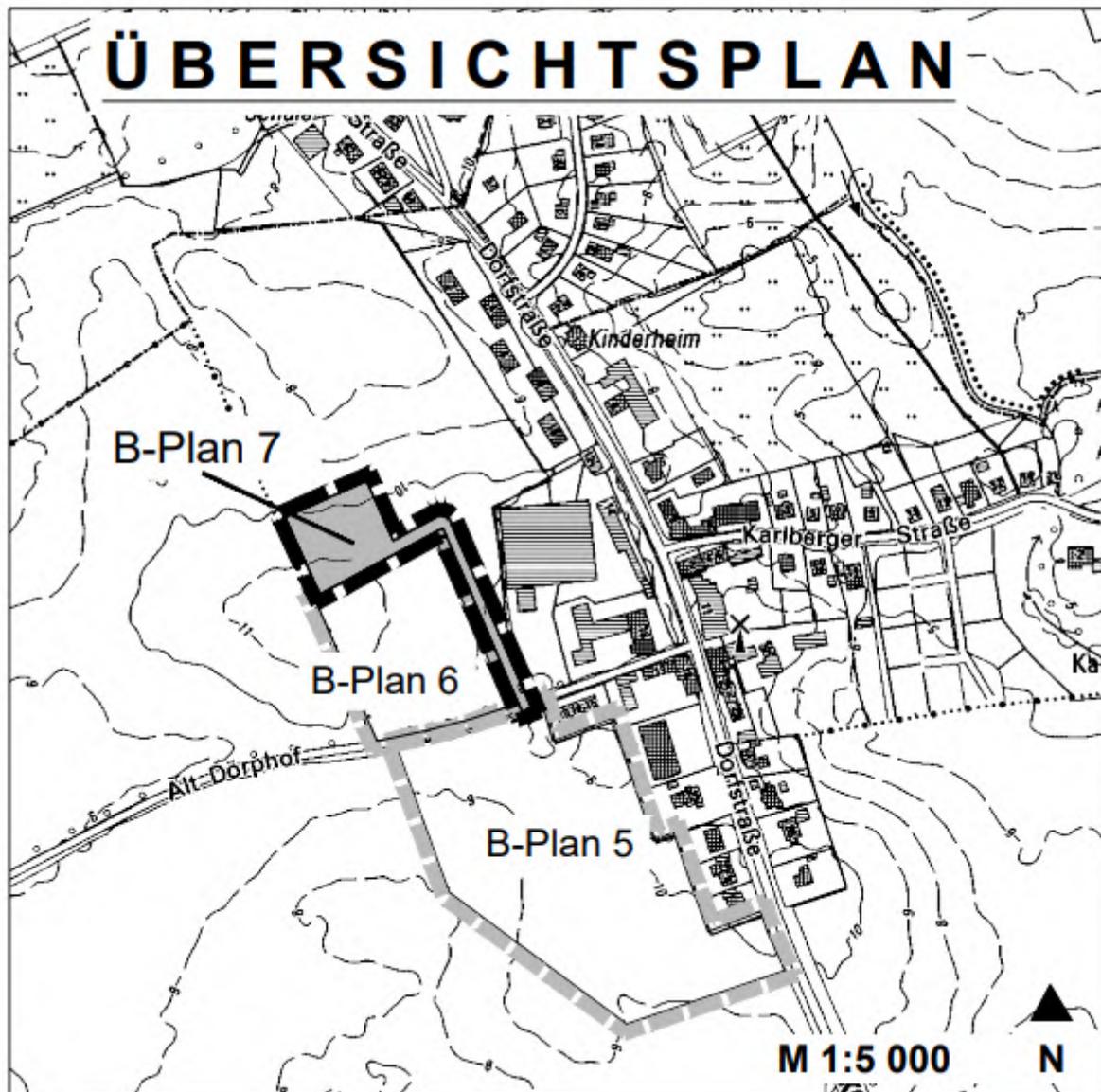
Eckernförde, 02.10.2025

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

Lageplan vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Dörphof:



Der Lageplan ist nicht maßstabsgetreu!